

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzugangsgesetz - BayHZG vom 09.05.2007) (GVBl S. 320) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 16. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG“ durch „Art. 5 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 sowie Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHZG“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B. A.), Medien und Kommunikation (B. A.), Medien und Kommunikation (M. A.), Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B. A.) sowie Wirtschaftsinformatik (B. A.) zulassungsbegrenzt. Im Rahmen dieses hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung)“ sowie das nachfolgende Komma gelöscht.
- b) Abs. 2 wird gelöscht.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang „Medien und Kommunikation“ (M. A.) erfolgt nach Abzug der zu vergebenden Studienplätze für die Fälle außergewöhnlicher Härte und für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, aufgrund des Eignungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und der als Anlage hierzu erlassenen Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

- e) In Abs. 4 werden die Worte „In den Studiengängen nach Abs. 2 und 3“ durch die Worte „In dem Studiengang nach Abs. 2“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Die Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Rahmen der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG. Insgesamt sind hierfür 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen. Dabei werden 1 % der Studienplätze auf Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung gemäß § 31 QualV und 2 % für

qualifizierte Berufstätige nach § 31 a QualV verteilt.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.
6. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli .2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 29. Juli 2009 (Az. St - 032).

Augsburg, den 29. Juli 2009
I.V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 29. Juli 2009 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2009.